Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 12.03.20120 **Nr. 01/2020**

Zulassungsordnung für den Studiengang

Soloklasse (Solo)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage des Nds. Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. Nr. 18/2018 S. 317) und Gesetz vom 11.9.2019 (Nds. GVBl. Nr. 16 S. 261), wird die Zulassungsordnung für den Studiengang Soloklasse an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover verkündet.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zugangsvoraussetzungen 3
§ 2 Studienbeginn und Bewerbungsfrist 3
§ 3 Feststellungsverfahren 3
§ 4 Zulassungsverfahren 4
§ 5 Zulassungsausschuss 4
§ 6 Prüfungskommissionen 5
§ 7 Protokoll 5
§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester 5
§ 9 In-Kraft-Treten 5

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Soloklasse ist der Abschluss einer Master-/Diplomprüfung im Studiengang „Künstlerische Ausbildung" für Instrumente, Gesang, Dirigieren, Komposition oder ein berufsqualifizierender Abschluss in einem vergleichbaren künstlerischen Studiengang an einer Hochschule mit dem Abschlussnote „sehr gut" im Hauptfach.

§ 2 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) [1]Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. [2]Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium. [3]Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen in der Regel bis zum 15. April eines Jahres bei der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover eingegangen sein (Ausschlussfrist). [4]Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium. [5]Für den Zulassungsantrag ist das von der Hochschule herausgegebene Online-Formular zu verwenden. [6]Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze im jeweiligen Bewerbungsverfahren und für den betreffenden Bewerbungstermin.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Das Abschlusszeugnis des Master-/Diplomstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die Durchschnittsnote
b) Nachweise über bereits abgelegte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen für Bewerber*innen, die bereits an anderen Hochschulen in einschlägigen Studiengängen studiert haben
c) Tabellarischer Lebenslauf mit Ausführungen zur musikalischen Vorbildung und einem Passbild.

(3) [1]Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. [2]Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss. [3]Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 3 Feststellungsverfahren

(1) Der/die Bewerber*in muss eine Abschlussnote von „sehr gut“ aus dem vorausgegangenen Studiengang vorweisen.

(2) [1]Anhand des Feststellungsverfahrens wird die besondere künstlerische Befähigung für den Studiengang überprüft. [2]Die Bewerber*innen müssen sich dafür einer Hauptfachprüfung unterziehen. [3]Anhand der Ergebnisse wird die besondere künstlerische Befähigung festgestellt. [4]Das Feststellungsverfahren findet einmal jährlich für eine Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Wintersemester statt.

(3) [1]Die Feststellungsprüfung durch die Prüfungskommission gemäß § 6 ist nicht hochschulöffentlich. [2]Mitglieder und Angehörige der Hochschule können einer Prüfung jedoch mit Einverständnis des Prüfungskommissionvorsitzes als Zuhörer*innen beiwohnen. [3]Dies gilt nicht für die Bewertungsgespräche.

(4) [1]Die Bewertung der Feststellungsprüfung erfolgt anhand einer Punkteskala von 0 bis 25 (Bestwertung). [2]Es können nur ganze Punkte vergeben werden. [3]Die Wertungen jedes stimmberechtigten Prüfenden werden addiert und durch die Zahl der stimmberechtigten Prüfenden dividiert. [4]Die so ermittelte Durchschnittsnote wird nur bis zur ersten Dezimalstelle berücksichtigt. [5]Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Ablauf und Inhalte der Feststellungsverfahren werden vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen und für jeden einzelnen Studiengang in den jeweiligen *Informationen zur Aufnahmeprüfung* veröffentlicht.

(6) Die besondere künstlerische Eignung ist nachgewiesen, wenn die Feststellungsprüfung mit mindestens 21 Punkten bewertet worden ist und die weiteren Voraussetzungen nach § 2 vorliegen.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Auf Grundlage der Bewertung der Feststellungsprüfung stellt der Zulassungsausschuss eine Rangfolge auf, nach der die vorhandenen Studienplätze vergeben werden.

(2) [1]Konnte das qualifizierte Ergebnis der Masterprüfung nur vorläufig festgestellt werden, so werden die betreffenden Bewerber*innen nur vorläufig zugelassen. [2]Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis der Masterprüfung mit dem Abschlussnote „sehr gut“ nicht erbracht wurde.

(3) [1]Die Entscheidung über die Zulassung wird dem/der Bewerber*in unverzüglich schriftlich über das Online-Portal mitgeteilt. [2]Die Zulassung gilt nur für das jeweilige Bewerbungsverfahren und für den entsprechenden Bewerbungstermin. [3]Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss. [4]Negative Bescheide müssen mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) [1]Der Zulassungsausschuss setzt sich aus den Sprecher*innen der Fachgruppen zusammen, die vom Präsidium nach § 7 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover bestimmt worden sind. [2]Dabei sind nur die Fachgruppen der künstlerischen Musikausbildung sowie der Musikwissenschaft und Musikpädagogik zu berücksichtigen. [3]Der Zulassungsausschuss kann zur besseren Berücksichtigung einzelner Studienbereiche fallweise Studiengangsprecher*innen entsprechend § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover hinzuziehen.

(2) [1]Der Zulassungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz sowie zwei Stellvertreter*innen. [2]Entscheidungen des Zulassungsausschusses bedürfen der Mehrheit seiner Mitglieder. [3]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(3) [1]Der Zulassungsausschuss

- überprüft die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen,
- achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung des Feststellungsverfahrens,
- bestellt die Prüfungskommissionen und benennt ihre Vorsitzenden,
- versieht die Zulassung ggf. mit Auflagen.

[2]Der Zulassungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitz und seine Stellvertreter*innen übertragen.

§ 6 Prüfungskommissionen

[1]Für das Feststellungsverfahren bestellt der Zulassungsausschuss je nach Studiengang Prüfungskommissionen von mindestens zwei Prüfer*innen. [2]Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrenden im Rahmen ihres Fachgebiets. [3]Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte sowie künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen zu Prüfer*innen bestellt werden.

§ 7 Protokoll

[1]Über die Prüfungen nach § 3 ist ein Protokoll zu führen. [2]In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und die Namen der Bewerber*innen; Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfung, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis und ggf. die empfohlenen Zulassungsauflagen sowie die Frist zu ihrer Erfüllung enthalten sein. [3]Das Protokoll ist vom Vorsitz der Prüfungskommission und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

Einzelheiten regelt die Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in Kraft.